

Berlin, den 24. Januar 2005
Stellungnahme Nr. 9 /05
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

zur

**Einführung eines Bachelor- / Master-Systems in die deutsche
Juristenausbildung für die Anhörung des Ausschusses der Jus-
tizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung
am 26. Januar 2005 in Berlin**

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Cord Brüggemann

Verteiler:

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder

Bundesministerium der Justiz

Justizministerien der Länder

Vorsitzender des Rechtsausschusses im Bundestag

Vorsitzende der Rechtsausschüsse der Länder

Deutscher Juristentag

Hans Soldan Stiftung

Deutscher Juristen-Fakultätentag

ELFA

Dekane der juristischen Fakultäten der Universitäten

Institute für Anwaltsrecht an den juristischen Fakultäten

Vorstand und Geschäftsführung des DAV

Landesgruppen und -verbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

1. Befürworten Sie die Einführung des Bachelor-/ Master-Systems für die deutsche Juristenausbildung? Warum?

Eine Reform der Juristenausbildung nach den Vorgaben der Strukturreform des so genannten „Bologna-Prozesses“ birgt Chancen und Risiken. Grundsätzlich gilt: Jede Reform muss zum Ziel haben, die Qualität der Juristenausbildung zu verbessern. Dies schließt aus Sicht des DAV aus, den Bachelor-Abschluss zu einem berufsqualifizierenden Abschluss auszugestalten, jedenfalls im Hinblick auf die Tätigkeiten, die den reglementierten juristischen Berufen vorbehalten sind.¹

Wenn die Reform nach den im Folgenden skizzierten Vorstellungen durchgeführt wird, überwiegen die Chancen. Insoweit und nur dann befürwortet der DAV das Reformkonzept.

a) Gründe für die Einführung eines Bachelor-/ Master-Systems:

(1) Aufwertung des rechtswissenschaftlichen Studiums

Das geltende System des juristischen Staatsexamensstudienganges war und ist nach wie vor dringend reformbedürftig. Das haben interne und externe Fachleute erkannt. Insbesondere der Wissenschaftsrat (Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse, 2002, S. 73) hat deutlich herausgearbeitet, dass die „Divergenz von Lehre und Prüfung“ zu einer Entwissenschaftlichung des juristischen Studiums geführt hat. Dies zwar nicht unbedingt im Hinblick auf die zahlreichen hervorragenden Angebote der Hochschulen, aber im Hinblick auf die Nachfrage der Studierenden, die ein „sinkendes Interesse an solchen Veranstaltungen, in denen der Stoff nicht ‚prüfungsgerecht‘ aufbereitet geboten wird“, haben. Die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Inhalte des Jura-Studiums wird auch nach den Reformen aus dem Jahr 2003 nicht hinreichend gefördert. Das kann bei einer erneuten Reform nur besser werden.

(2) mögliche völlige Abschaffung des 1. Staatsexamens / der Staatsprüfungsteile in der 1. Prüfung

Eine Abschaffung der Staatsprüfungsanteile am Ende der universitären Ausbildung kommt nach Auffassung des DAV unter bestimmten Bedingun-

¹ Vgl. die Stellungnahme des DAV Nr. 54/04 vom 30. November 2004 im Anhang.

gen in Betracht. Die Abschaffung würde zwar dazu führen, dass eine Vergleichbarkeit der juristischen Universitätsabschlüsse nicht mehr gewährleistet ist, wie dies – zumindest innerhalb eines Bundeslandes – bisher der Fall ist. Das wäre aber aus Sicht des DAV aus drei Gründen unschädlich:

- Das überkommene erste Staatsexamen hatte im Hinblick auf die Berufsfähigkeit für den Rechtsanwaltsberuf nur eine äußerst geringe Aussagekraft. Darüber herrscht Einigkeit.
- Die einzelnen Abschlüsse der Fakultäten werden eine größere Bedeutung erlangen. Das fördert den Qualitätswettbewerb zwischen den Fakultäten, was der DAV uneingeschränkt begrüßt.
- Nach den Vorstellungen des DAV ist für den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen eine mit einem Staatsexamen abschließende postuniversitäre Ausbildung Voraussetzung. Dieser zweite Ausbildungsabschluss wird für den Zugang zum Arbeitsmarkt sogar eine größere Bedeutung haben, als dies bisher der Fall ist. Jedenfalls würde der DAV eine Abschaffung des 1. Staatsexamens nur dann hinnehmen, wenn dies für alle reglementierten juristischen Berufe der Fall wäre.

(3) Wettbewerb zwischen den Fakultäten

Jede Stärkung der universitären Anteile an der Abschlussprüfung wird den Wettbewerb zwischen den Fakultäten verstärken. Wir brauchen einen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler und um die besten Studierenden. Dieser Wettbewerb kann dazu führen, dass sich – mehr noch als bisher – unterschiedliche Profile der rechtswissenschaftlichen Fakultäten bilden. Solange an allen universitären Fakultäten ein Grundkanon an rechtswissenschaftlichen Inhalten vermittelt wird, begrüßt der DAV dies uneingeschränkt.

(4) Erleichterung des europaweiten Austauschs von Studierenden und Wissenschaftlern

Der Bologna-Prozess fordert nicht eine Vereinheitlichung, sondern eine verstärkte Transparenz der rechtswissenschaftlichen Studiengänge innerhalb Europas. Die Anfangsschwierigkeiten, die bei der Umsetzung dieser Vorgabe sicher auftauchen werden, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Ziel des Bologna-Prozesses ein zentrales Moment im Hinblick auf erhöhte Flexibilität der Studierenden sowie der Wissenschaftler darstellt. Gerade in der Juristenausbildung müssen neben den bestehenden Aus-

tauschprogrammen wie Erasmus weitere Anreize für einen Dialog innerhalb der Europäischen Union geschaffen werden. Der Anwaltsberuf ist ein bundeseinheitlicher, mittlerweile sogar ein europäischer Beruf. Der DAV begrüßt es sehr, wenn schon die künftigen Kolleginnen und Kollegen ihr Verständnis für Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtssysteme schärfen.

(5) zeitlicher Faktor: Noch ist eine Mitgestaltung der Studienstruktur möglich

Nicht zuletzt ist der DAV davon überzeugt, dass eine Reform der Juristenausbildung in Deutschland nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses unausweichlich ist. Drei Gründe bewegen den DAV, eine zügige Umsetzung zu fordern:

- Die europäischen juristischen Fakultäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind in der Umsetzung deutlich weiter als die deutschen Fakultäten. Es ist im Interesse der deutschen Studierenden, dass sie von diesem Prozess nicht ausgeschlossen werden. Es liegt auch im deutschen Interesse, die besten ausländischen Studierenden und Wissenschaftler nach Deutschland zu holen. Das stärkt den Wissenschaftsstandort Deutschland. Wenn die Anerkennungsmöglichkeiten von Studien- und Forschungsleistungen nicht einfach, klar und transparent sind, werden Studierende wie Wissenschaftler andere Standorte für Studien- und Forschungsaufenthalte bevorzugen.
- Die Fachhochschulen mit Studiengängen für Diplom-Wirtschaftsjuristen sind in der Umsetzung deutlich weiter als die deutschen Fakultäten. Sie ziehen sehr motivierte und leistungsstarke Studierende an. „Bologna-kompatible“ Curricula werden ein wichtiges Argument im Wettbewerb der rechtswissenschaftlichen Fakultäten um die besten Studierenden sein.
- Wenn die an der Diskussion um die Juristenausbildung Beteiligten mit der Umsetzung nicht zügig beginnen, besteht die Gefahr, dass Wissenschafts- und Finanzministerien aktiv werden. Im Interesse insbesondere der Finanzministerien liegt nicht eine Stärkung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten, sondern unabhängig von den Inhalten nur ein kostengünstiges und damit kurzes Jura-Studium. Dieser Zielsetzung und der damit verbundenen Gefahr ist entgegenzuwirken.

b) Gründe gegen die Einführung des Bachelor-/Master-Systems:

(1) Gefahr einer weiteren Ent-Wissenschaftlichung des Jura-Studiums

Der DAV verbindet seine Forderung nach einer Umsetzung der Vorgaben des Bologna-Prozesses mit der Forderung nach einer Stärkung der rechtswissenschaftlichen Inhalte des Jura-Studiums. Der DAV wendet sich gegen allein fiskalisch motivierte Ziele, die ein möglichst kostengünstiges und schnell zu absolvierendes Curriculum im Auge haben.

(2) Das einstufige Studiensystem, in dem die wissenschaftliche Grundausbildung am Anfang steht, wird auf den Kopf gestellt, wenn man im Bachelor-Teil zu große Schwerpunkte auf berufspraktische Fähigkeiten legt.

Dieser Grund gegen eine Einführung hält einer näheren Prüfung nicht stand. Der Bologna-Prozess fordert – anders als allzu oft unterstellt – nicht zwingend, dass eine wissenschaftliche Grundausbildung im ersten Teil des universitären Studiums keinen Platz mehr haben soll. Es kommt auf die Ausgestaltung der neuen Studiengänge an. Diese können und müssen nicht anwendungs-, sondern nur forschungsbezogen ausgestaltet werden. Dass das möglich ist, zeigen Beispiele aus anderen Studiengängen, wie sie etwa von der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2004 genannt werden.²

(3) kurzfristig keine Tätigkeitsfelder für Bachelors of laws

Der Arbeitsmarkt für juristische Berufe unterhalb der klassischen reglementierten Berufe in Anwaltschaft, Justiz und öffentlicher Verwaltung scheint zur Zeit keine Tätigkeitsfelder für Bachelors of law bereit zu halten. Hier muss ein Umdenken gefordert werden und es muss stattfinden. Die juristische Universitätsausbildung – ausgestaltet als generalistische Ausbildung – ist die Grundlage für einen breiten Fächer von verwaltenden, organisierenden, mit Managementaufgaben befassten Berufen und zwar in allen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen, losgelöst von einer rechtsanwendenden Berufsvorstellung. Hier muss dem anglo-amerikanischen Vorbild nachgefolgt wer-

² Ingenieur-Bereich, Pfarramt evangelische Theologie

den, nach dem die Absolventen kürzerer juristischer Studiengänge nicht nur als „paralegals“ eingesetzt werden, sondern das juristische generalistische Studium Grundlage für eine breites Spektrum von Tätigkeiten in allen Bereichen der Wirtschaft ist. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen Ausbildungsgänge im Bereich der Berufsausbildung (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) oder Fachhochschulstudiengänge (etwa an den öffentlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und Verwaltung: Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger usw.). Die Ausdifferenzierung der Universitätsstudiengänge kann aber dazu führen, dass neue Ausbildungsgänge in den o.g. Bereichen sowie in der freien Wirtschaft geschaffen werden. Die relativ neuen Fachhochschulstudiengänge für Diplom-Wirtschaftsjuristen zeigen, dass deren Absolventen vielfältige Tätigkeitsfelder nicht nur in der Rechtsanwendung, als Sachbearbeiter in großen Anwaltskanzleien oder in der freien Wirtschaft finden.

Hier sind die Absolventen und mögliche Arbeitgeber aufgerufen, die generalistischen Qualitäten der Absolventen zu nutzen und zu suchen.

(4) Reformmüdigkeit der Beteiligten wegen der Juristenausbildungsreform 2003

Nach der Reform ist vor der Reform. Reformmüdigkeit kann diese Gesellschaft sich nicht erlauben. Reformen sind durchzuführen, wenn ein Reformbedürfnis festgestellt wird. Dies ist hier der Fall. Die Diskussionen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass Reformen der Juristenausbildung im Abstand von jew. wenigen Jahren möglich waren. Nach Ansicht des DAV werden die Beteiligten erkennen, dass aus den oben genannten Gründen Eile geboten ist.

2. Welche Erwartungen haben Sie an die Inhalte eines dreijährigen Bachelor-Studiums?

Nach Ansicht des DAV kann im Vordergrund nicht die Berufsbefähigung der zukünftigen Bachelors of law stehen, sondern die Vorbereitung auf das folgende Master-Studium. Nur so kann die Wissenschaftlichkeit der universitären Ausbildung als Ganzes im Gegensatz etwa zur Fachhochschulausbildung gewahrt werden. Ob bei einem anspruchsvollen generalistischen rechtswissenschaftlichen Curriculum, das in 3 oder 4 Jahren durchlaufen

werden soll, eine neue Aufteilung der Studienjahre – etwa in Trimester – nötig sein wird, ist nach Ansicht des DAV nicht ausgeschlossen.

3. Soll es eine Reglementierung des Bachelor of laws geben, etwa dergestalt, dass nur bestimmte Inhalte zu diesem Grad führen können, um den Studiengang von anderen Studiengängen mit juristischen Bezügen (z.B. Wirtschaft und Recht, Umwelt und Recht, Arbeit und Recht) abzugrenzen?

Siehe zunächst Antwort zu 2.

Für die Studiengänge, die auf eine Befähigung zur Ausübung der reglementierten juristischen Berufe vorbereiten, muss es eine Reglementierung des Bachelor of laws geben. Mindestinhalte sind einmal die klassischen – im traditionellen Grundstudium vermittelten – Rechtsgebiete. Daneben und als Klammer vor dem gesamten Studium stehen die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Rechtswissenschaft wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Rechtspolitik, Methodenlehre sowie die Grundlagen der ökonomischen Analyse des Rechts. Nicht zuletzt sind auch Schlüsselqualifikationen schon in der ersten Stufe zu vermitteln. Wer dieses – zugegebenermaßen anspruchsvolle – Curriculum durchlaufen hat und das Studium nicht fortsetzt, hat ein ausreichendes, auch generalistisches Handwerkszeug, um sich als Bachelor of laws in der Praxis einmal auf unterschiedlichste juristische Hilfsberufe vorzubereiten aber er ist darüber hinaus für einen breiten Fächer von verwaltenden organisierenden und Managementberufen bestens vorbereitet. So ausgebildete Bachelors of laws haben darüber hinaus eine qualifizierte Grundlage für weitere nicht-juristische Master-Studiengänge.

4. Welche Prüfungsinhalte sollen zum Erwerb des Bachelor-Grades vorgesehen werden, ggf. alternativ oder kumulativ?

Der DAV erarbeitet zur Zeit durch seinen Ausschuss für Aus- und Fortbildung ein Modell, das die Anforderungen der Anwaltschaft an ein rechtswissenschaftliches Studium konkretisiert. Mit der Vorlage dieses Modells ist im Herbst 2005 zu rechnen.

5. Welche beruflichen Perspektiven sehen Sie für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiums? Gibt es unmittelbare Berufsmöglichkeiten?

Der DAV meint, dass nach den oben skizzierten Grundsätzen ausgebildete Bachelors of laws in der Lage sind, sich insbesondere in der freien Wirtschaft in kürzester Zeit auf unterschiedliche Aufgaben vorzubereiten. Die Universität ist keine Berufsschule; unmittelbare Berufsfertigkeiten müssen also nicht vermittelt werden; das ist nach Ansicht des DAV bei einem anspruchsvollen rechtswissenschaftlichen Studium auch gar nicht möglich, wenn man eine völlige Überfrachtung der Curricula vermeiden will. Vielmehr müssen die Absolventen befähigt werden, sich in unterschiedliche Arbeitsbereiche einzuarbeiten. Bachelors of laws könnten insbesondere in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Sachbearbeiterebene in Banken und Versicherungen
- Büroleitertätigkeiten in Wirtschaft und Industrie
- Juristische Hilfstätigkeiten in großen Anwaltskanzleien (Mahnwesen, Zwangsvollstreckung, etc.)
- je nach Zuschnitt der Bachelor-Studiengänge: auch öffentlicher Dienst
- Sonstige Bereiche, in denen eine breite geisteswissenschaftliche juristische Grundqualifikation hilfreich ist.
- Alle beruflichen Tätigkeiten, für die ein generalistisches juristisches Studium nützlich ist.

6. Soll den Inhabern eines Bachelor-Grades der Zugang zum Rechtsberatungsmarkt eröffnet werden, wenn ja, ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Absolventen von Bachelor-Studiengängen sind und können nicht befähigt sein, Rechtsberatung zu leisten. Sie erfüllen weder die objektiven Anforderungen an eine qualifizierte Rechtsberatung noch entsprechen sie dem Bild, das die Öffentlichkeit von dem berufenen Rechtsberater, d.h. dem Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin hat. Verbraucherschutzgesichtspunkte sprechen gegen einen Zugang von Absolventen von Bachelor-Studiengängen zur Rechtsberatung. Es wäre auch nicht im Interesse einer geordneten Rechtspflege, wenn Bachelors of laws eine Rechtsberatungsbefugnis erhielten.

7. Welche Anforderungen sollen an die Zulassung zum Master-Studium gestellt werden?

Wir schicken voraus, dass bei einer Ausdifferenzierung der Hochschullandschaft durchaus vorstellbar ist, dass es unterschiedliche Master-Abschlüsse geben wird, die allerdings nicht alle zur Aufnahme einer postuniversitären Ausbildung für die klassischen reglementierten juristischen Berufe berechtigen müssen. Die folgenden Aussagen gelten nur für letztere Studiengänge.

a. nur bestimmte Bachelor-Studiengänge

Ja, nur wissenschaftsbezogene und das heißt damit auch forschungsbezogene Bachelor-Studiengänge an Universitäten sollen zur Zulassung zum Master-Studium berechtigen.

b. das Erreichen einer bestimmten Abschlussnote

Nein. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studienganges soll grundsätzlich genügen.

c. Auswahl durch Universität des Master-Studienganges

Es ist durchaus denkbar, dass Universitäten eigene Kriterien aufstellen, die zur Zulassung berechtigen. Dass in diesem Fall nicht alle Bachelors of laws einen Studienplatz finden, ist unschädlich, da sie auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar sind.

d. allgemeine staatliche Eingangsprüfung

Nein.

8. Soll es eine Reglementierung des Master of laws geben, etwa dergestalt, dass nur bestimmte Inhalte zu diesem Grad führen können, um den Studiengang von anderen Studiengängen mit juristischen Bezügen (z.B. Wirtschaft und Recht, Umwelt und Recht, Arbeit und Recht) abzugrenzen?

Ja. Vgl. oben die Antwort zu Frage 3.

9. Welche Erwartungen haben Sie an die Inhalte eines ein- oder zwei-jährigen Master-Studiums?

Vgl. oben die Antwort zu Frage 10.

10. Welche Prüfungsinhalte sollen zum Erwerb des Master-Grades vorgesehen werden, ggf. alternativ oder kumulativ?

Vgl. oben die Antwort zu Frage 10.

11. Welche beruflichen Perspektiven sehen Sie für Absolventinnen und Absolventen eines Master-Studiums? Gibt es unmittelbare Berufsmöglichkeiten – wenn ja welche? Welche weitere Qualifikation ist erforderlich, um berufliche Perspektiven zu eröffnen?

Zur 1. Frage: Die Beantwortung dieser Frage hängt ab davon, welchen Master-Studiengang die Absolventen eines universitären Bachelor-Studienganges wählen: Für den rechtswissenschaftlichen Master-Studiengang, der zum postuniversitären Vorbereitungsdienst für die klassischen reglementierten juristischen Berufe qualifiziert, steht eben dieser Vorbereitungsdienst im Vordergrund.

Zu 2. Frage: Einmal gibt es unmittelbare Berufsmöglichkeiten in den in der Antwort zu Frage 5 aufgezeigten Bereichen. Zum Anderen ist durch ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Master-Studium der Zugang zu einer wissenschaftliche Karriere eröffnet.

Zur 3. Frage: Für die klassischen reglementierten juristischen Berufe ist eine postuniversitäre, berufsbezogene Ausbildung notwendig.

12. Soll den Inhabern eines Master-Grades der Zugang zum Rechtsberatungsmarkt eröffnet werden, wenn ja, ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Nein, Voraussetzung für den Zugang zum Rechtsberatungsmarkt sollte nach wie vor mindestens der Qualitätsstandard der bisherigen Juristenausbildung sein. Das heißt, das System der Juristenausbildung muss eine erste Stufe (Hochschulausbildung) und eine zweite Stufe postuniversitäre praktische

Ausbildung beinhalten, nur wer sowohl ein universitäres Master-Studium durchlaufen hat als auch eine postuniversitäre Anwaltsausbildung soll befugt sein, Dienstleistungen am Rechtsberatungsmarkt anzubieten.

13. Soll die praktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) für die reglementierten juristischen Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, höherer Verwaltungsdienst) weiterhin beibehalten und gesondert vom Erwerb der o.a. Grade durchgeführt werden?

Jedenfalls für den Beruf des Rechtsanwalts soll eine postuniversitäre praktische Ausbildung beibehalten werden. Der DAV meint, dass dies auch für die übrigen klassischen reglementierten juristischen Berufe der Fall sein soll. Unabhängig von der Frage, inwiefern praktische Ausbildungszeiten schon zum Universitätsstudium gehören, soll die Anwaltsausbildung gesondert vom Erwerb des Master-Grades durchgeführt werden.

14. Soll die praktische Ausbildung in einem staatlichen Vorbereitungsdienst stattfinden?

Nein.

15. Soll die praktische Ausbildung einheitlich (Einheitsjurist) oder nach Berufssparten getrennt stattfinden?

Der DAV fordert schon seit den 90er Jahren eigenständige postuniversitäre Ausbildungsgänge für die klassischen reglementierten juristischen Berufe. Wir verweisen insofern auf die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Einrichtung einer gesonderten Anwaltsausbildung und weiterer Ausbildungsgänge, die wir in der Anlage beifügen.

16. Welche Art von Spartenausbildung befürworten Sie ggf.?

Vgl. die Antwort zu Frage 15.

17. Wer soll ggf. die Kosten einer praktischen Spartenausbildung (einschließlich einer evtl. Unterhaltsbeihilfe o.dgl.) übernehmen?

Die Träger der jeweiligen Ausbildungsgänge. Für die Einzelheiten vgl. die Anlage.

18. Unabhängig von der Organisation der praktischen Ausbildung: Welche Voraussetzungen sollen für die Zulassung hierzu erforderlich sein?

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Nur wer Absolvent eines Master-Studienganges ist, der die oben skizzierten Elemente enthält, soll zur Anwaltsausbildung zugelassen werden, wobei nur Absolventen universitärer Master-Studiengänge zur postuniversitären Anwaltsausbildung zugelassen werden.
- b) Daneben soll nach Ansicht des DAV nur zur Anwaltsausbildung zugelassen werden, wer einen Ausbildungsplatz für die praktische Ausbildung nachweisen kann.

19. Soll Zugang zur praktischen Ausbildung für reglementierte juristische Berufe bzw. zu einer entsprechenden Zulassungsprüfung (Eingangsprüfung, s.o. 18) auch erhalten, wer in einem fächerübergreifenden Studiengang mit juristischen Inhalt (z.B. Wirtschaftsrecht) einen Master-Abschluss an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben hat?

Der DAV sieht die universitäre rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie postuniversitäre Anwaltsausbildung in einem Gesamtzusammenhang. Für die Qualität anwaltlicher Berufsausübung ist es unabdingbar, dass nur Absolventen umfassender rechtswissenschaftlicher Master-Studiengänge die Möglichkeit erhalten, eine postuniversitäre Anwaltsausbildung zu durchlaufen. Hier sei noch einmal wiederholt, dass jeder zukünftige Anwalt und jede zukünftige Anwältin aus Sicht des DAV eine rechtswissenschaftliche Grundausbildung durchlaufen müssen, zu der neben der Vermittlung der Grundlagen des geltenden Rechts auch Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, -philosophie, -vergleichung oder -soziologie gehören. Anwältinnen und An-

wälte müssen ein Verständnis dieser Grundlagenfächer haben, um die geltenden Normen zu verstehen und anzuwenden. Anwältinnen und Anwälte werden häufig mit Sachverhalten konfrontiert, für deren Bearbeitung ein Verständnis nicht nur der unmittelbar anwendbaren Normen, sondern des Systems unserer Rechtsordnung samt ihrer Grundlagen notwendig ist. Eine breite Grundausbildung ist gerade in Zeiten, in denen das Recht sich immer weiter ausdifferenziert, unverzichtbar. Um diesen Anspruch zu erfüllen, brauchen wir starke Fakultäten. Die Naturwissenschaften zeigen, dass Grundlagenforschung notwendig ist. Das gilt auch für die Rechtswissenschaften. Wo sonst, wenn nicht an Universitäten können Forschung und Lehre auf höchstem Niveau stattfinden? Die Studierenden brauchen nicht nur gut ausgestattete Fakultäten, sondern darüber hinaus brauchen sie für ein rechtswissenschaftliches Studium Zeit. Diese Zeit kann nur ein Universitätsstudium, das mit dem Masterabschluss endet, bieten.

20. Sollen auch Absolventinnen und Absolventen von ausländischen universitären juristischen Studiengängen Zugang zur praktischen Ausbildung für reglementierte juristische Berufe erhalten? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (s. sog. Morgenbesser-Entscheidung des EuGH vom 13.11.2003)?

Zu Frage 1: Ja.

Zu Frage 2: Die Absolventinnen und Absolventen von ausländischen universitären juristischen Studiengängen müssen neben einer soliden rechtswissenschaftlichen Ausbildung, zu der insbesondere methodische Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, auch Kenntnisse des deutschen Rechts haben. Hier sind dieselben Kriterien anzusetzen, wie sie für die Zulassung von europäischen Anwälten im Sinne des EuRAG entwickelt worden sind.

21. Soll Zugang zu einem reglementierten juristischen Beruf (z.B. Richter) auch erhalten, wer eine Spartenausbildung zu einem anderen reglementierten Beruf (z.B. Rechtsanwalt) absolviert hat? Wenn ja, ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen?

Auch wenn das Bedürfnis nach Durchlässigkeit in der Realität nicht groß ist, erlaubt das DAV-Modell (Anlage) es etwa, einer ausgebildeten Rechtsanwältin auch den Richterberuf zu ergreifen und umgekehrt. Allerdings ist ein Be-

rufswechsel an Voraussetzungen, wie praktische Berufserfahrung bzw. die Ablegung einer gesonderten Prüfung gebunden.

22. Soll Zugang zu einem universitären Master-Studium erhalten, wer

- **an einer allgemeinen Fachhochschule in einem fächerübergreifenden Studiengang mit jurist. Inhalt (z.B. Wirtschaftsrecht)**
- **an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst (zz. Diplom-Verwaltungswirte, -Rechtspfleger, -Finanzwirte)**

einen Bachelor-Grad erworben hat, ggf. unter welchen Voraussetzgn.?

Wenn schon im Bachelor-Studium eine rechtswissenschaftliche Grundausbildung erfolgen soll, wie sie nur an Universitäten vermittelt werden kann, dürfen auch nur Absolventen universitärer Bachelor-Abschlüsse Zugang zu einem universitären Master-Studium erhalten.

23. Gibt es weitere juristische Hilfsberufe, denen der Zugang zu diesem Ausbildungssystem, also zum Master-Studium oder zur praktischen Ausbildung für reglementierte juristische Berufe, eröffnet werden soll, ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Nein.

24. Sehen Sie die Gefahr, dass die Einführung eines allgemeinen juristischen Bachelor-Studiengangs mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss nach drei Jahren zu einer Verdrängung etablierter juristischer Hilfsberufe führen könnte?

Nein. Die erneute Reform der Juristenausbildung wird zu einem wirklichen Paradigmenwechsel führen. Nicht nur die klassische universitäre Juristenausbildung, sondern auch die Ausbildung für die sonstigen juristischen „Hilfsberufe“ wird sich möglicherweise ändern. Teilweise werden diese Ausbildungsgänge in universitären Ausbildungsgängen aufgehen. Nach Ansicht des DAV soll es nicht einen allgemeinen juristischen Bachelor-Studiengang geben, sondern unterschiedliche Bachelor-Studiengänge. Eine Verdrängung etablierter juristischer Berufe wird es daher nicht geben, sondern lediglich neue Ausbildungsgänge für diese Hilfsberufe. Da etwa Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH), Rechtspfleger, Amtsanwälte, Gerichtsvollzieher

oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bisher exzellente Ausbildungen durchlaufen haben, werden sie sich auch weiterhin auf dem Markt behaupten können.

25. Befürworter des Bachelor-/Master-Systems stellen die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die besseren Möglichkeiten der internationalen Anerkennung einzelner Studienleistungen in den Vordergrund.

Die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die besseren Möglichkeiten der internationalen Anerkennung einzelner Studienleistungen sind nur ein Ziel des Bologna-Prozesses. Der DAV meint, dass alle Ziele des Bologna-Prozesses (Einführung leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlusszeugnisse, Einführung eines gestuften Studiensystems, Schaffung eines Leistungspunktesystems, Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden, Förderung europäischer Kooperation bei der Qualitätssicherung, Einrichtung eines Systems der Akkreditierung, Ausbau der lebenslangen Weiterbildung, Entwicklung von internationalen Hochschulnetzwerken) gleichberechtigt nebeneinander stehen. Sie sind geeignet, sowohl den internationalen Austausch zu fördern, als auch das deutsche Juristenausbildungssystem zu verbessern, damit es auch weiterhin europaweiten und internationalen Standards genügt.

26. Ist Ihrer Meinung nach die internationale Orientierung und Anschlussfähigkeit deutscher Nachwuchsjuristen hinreichend? Genügend die hierfür derzeit bestehenden Anreize? Wenn nein, welche Verbesserungen sind ggf. erforderlich? Könnten sie in einem Bachelor-/Master-System besser erreicht werden?

Hierzu vergleiche die Antwort zu Frage 1 a) (4).